

Satzung über die Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Immatrikulationsatzung OTH Regensburg)

Vom 13. April 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2, Art. 87 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 3 Satz 2, Art. 88 Abs. 4, Abs. 9 und Abs. 10 Satz 2, Art. 95 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657), in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 und Art. 9 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 2 und Satz 5 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (BayHZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Januar 2025 (GVBl. S. 23) geändert worden ist und § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Immatrikulationsverpflichtung

B. Zulassung zum Studium

- § 3 Vorabquoten und ergänzendes Auswahlverfahren
- § 4 Probestudium
- § 5 Zulassung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge und höhere Fachsemester

C. Bestimmungen für Studierende

- § 6 Immatrikulation
- § 7 Immatrikulation von internationalen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 8 Immatrikulationsantrag
- § 9 Vornahme der Immatrikulation
- § 10 Versagung der Immatrikulation
- § 11 Studienbeginn und Semesterzählung
- § 12 Mitwirkungspflicht
- § 13 Promotionsstudium
- § 14 Rückmeldung
- § 15 Beurlaubung
- § 16 Exmatrikulationsgründe
- § 17 Ordnungsmaßnahmen

D. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 18 Gaststudierende

E. Bestimmungen für Frühstudierende

§ 19 Frühstudium

F. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Zulassung, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und der weiteren immatrikulierten Personen an der Hochschule.

§ 2 Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Studierende und weitere zu immatrikulierende Personen bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Hochschule der Immatrikulation.
- (2) Studierende oder Studierender ist, wer in einem Studiengang oder in sonstigen Studien (Studium) immatrikuliert ist.
- (3) Weitere zu immatrikulierende Personen im Sinne von Art. 87 Abs. 3 BayHIG sind Promovierende.
- (4) Die gleichzeitige Immatrikulation im Studierendenstatus und als weitere immatrikulierte Person nach Abs. 3 ist ausgeschlossen.

B. Zulassung zum Studium

§ 3 Vorabquoten und ergänzendes Auswahlverfahren

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG folgenden Vomhundertsatz der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen (Vorabquoten):
 1. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
 2. 5 % für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
 3. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
 4. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben,
 5. 4 % für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 Abs. 5 und 6 BayHIG. Im Rahmen dieser Quote wird eine Sonderquote für Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zu einem Probestudium (Gesellinnen/Gesellen) gebildet. Der Anteil der Sonderquote entspricht dem Anteil der beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerbern nach Art. 88 Abs. 5 und 6 BayHIG.
 6. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, die nach Art. 5 Abs. 3 BayHZG zum Kreis der im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personen gehören. Zu diesem Personenkreis gehören Bewerberinnen und Bewerber, die
 - a) einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und auf dessen Trainingsmöglichkeiten vor Ort angewiesen sind, oder

- b) eine Bescheinigung eines Landessportverbandes vorlegen, aus welcher hervorgeht, dass sie aktive Wettkampf- und Nachwuchssportlerinnen und -sportler sind und auf die Trainingsmöglichkeiten vor Ort angewiesen sind, um ihren bisherigen sportlichen Leistungsstand zu halten, oder
- c) bis zum Abschluss des Bewerbungszeitraumes Wettbewerbserfolge bei einem durch das Bundes- oder Landesministerium geförderten Schüler- und Jugendwettbewerb nachweisen können.

Der Antrag auf Zulassung innerhalb der Quote ist zusammen mit dem Hauptantrag zu stellen. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

- 7. 6 % für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium).
- (2) Die übrigen Studienplätze werden nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 BayHZG vergeben, wobei die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben werden.

§ 4 Probestudium

- (1) ¹Die Feststellung der Studieneignung qualifizierter Berufstätiger im Sinne des Art. 88 Abs. 6 BayHIG erfolgt grundsätzlich durch ein erfolgreich absolviertes Probestudium. ²Das Probestudium kann nur in den Semestern aufgenommen werden, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfängerinnen und Studienanfänger aufgenommen werden.
- (2) ¹Qualifizierte Berufstätige gemäß § 30 Qualifikationsverordnung (QualV) stellen einen Antrag auf Zulassung und melden sich für ein Beratungsgespräch bei der Fachstudienberatung an. ²Die Fachstudienberatung stellt die fachliche Verwandtschaft zum angestrebten Studiengang fest.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - a) Zeugnisse über die Schul- und einschlägige Berufsausbildung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 QualV,
 - b) Nachweise über eine an die Berufsausbildung anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes oder eines Weiterbildungsstipendiums für berufsbegleitende Studiengänge genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis,
 - c) der Nachweis über das Fachgespräch,
- (4) Ein gültiger Antrag auf Zulassung zum Probestudium setzt voraus, dass die in Abs. 3 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegen, die fachliche Verwandtschaft der Berufsausbildung und der hauptberuflichen Praxis zum angestrebten Studiengang gegeben ist und das Beratungsgespräch absolviert wurde.
- (5) Das Probestudium im zugelassenen Studiengang wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung absolviert, soweit hier keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (6) ¹Das Probestudium umfasst in allen Studiengängen zwei Semester. ²Die Immatrikulation erfolgt bedingt.

- (7) ¹Alle nicht bestandenene Prüfungsleistungen im Probestudium können einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung abzulegen. ³Um das Probestudium erfolgreich zu absolvieren, müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Credits erzielt werden. ⁴Alle Leistungen zum Erwerb der 30 Credits müssen innerhalb der ersten beiden Semester zum ersten Mal angetreten sein. ⁵Im Wege der Anrechnung erworbene Credits, die auf Leistungen vor Beginn des Studiums beruhen, bleiben dabei außer Betracht. ⁶Sofern die erforderlichen Credits nicht erreicht werden, gilt das Probestudium als nicht bestanden und es ergeht ein ablehnender Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁷Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Studierende, die das Probestudium in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen durchführen, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung eine entsprechende Regelung enthält.
- (8) Eine Wiederholung des Probestudiums im selben oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang ist nicht möglich.

§ 5

Zulassung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge und höhere Fachsemester

- (1) Die Absicht der Immatrikulation in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist
- a) für Bachelorstudiengänge in ein erstes Fachsemester für das Sommersemester bis spätestens zum 1. März und für Bachelorstudiengänge in ein höheres Fachsemester und für Masterstudiengänge für das Sommersemester bis spätestens 15. Januar desselben Jahres anzumelden (Ausschlussfristen). In einer Studien- und Prüfungsordnung können abweichende Anmeldefristen geregelt werden.
 - b) für Bachelorstudiengänge in ein erstes Fachsemester für das Wintersemester bis spätestens zum 15. September und für Bachelorstudiengänge in ein höheres Fachsemester und für Masterstudiengänge für das Wintersemester bis spätestens zum 15. Juni desselben Jahres anzumelden (Ausschlussfristen). In einer Studien- und Prüfungsordnung können abweichende Anmeldefristen geregelt werden.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung muss innerhalb der in Abs. 1 genannten Fristen bei der Hochschule eingegangen sein. ²Anträge nach Ablauf der Fristen können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist), es sei denn, die Fristüberschreitung ist nachweislich auf Gründe zurückzuführen, welche die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht zu vertreten hat.
- (3) ¹Zur Durchführung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens in einem zulassungsfreien Studiengang werden im Antrag auf Zulassung die gemäß Art. 87 Abs. 2 Satz 1 BayHIG personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet. ²Die Nachweise sind im Bewerberportal der OTH Regensburg hochzuladen. ³Für den Fall, dass keine Einschreibung an der OTH Regensburg erfolgt, werden die Daten nach einem halben Jahr gelöscht. ⁴Dies gilt nicht für Studiengänge, in welchen ein Eignungsverfahren zur Feststellung der Hochschulzulassung durchgeführt wird. ⁵Wird an einem Eignungsverfahren zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangsspezifischen Eignung teilgenommen und erfolgt keine Immatrikulation in den Studiengang, werden zur Feststellung der Geltungsdauer des Ergebnisses des Eignungsverfahrens Vorname, Name, Geschlecht, Geburtsdatum und das Ergebnis des Eignungsverfahrens für die Dauer von zwei Jahren gespeichert.

C. Bestimmungen für Studierende

§ 6 Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender erfolgt auf Antrag. ²Das Immatrikulationsverfahren ist in § 8 und § 9 geregelt.

- (2) ¹Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. ²Es kann auch eine Immatrikulation in mehrere Studiengänge erfolgen, wenn ein ordnungsgemäßes Studium gewährleistet ist. ³Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht. ⁴Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen.
- (3) ¹Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation in einen Masterstudiengang das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die erforderliche Qualifikation hilfsweise durch einen aktuellen Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang erbracht werden, wobei höchstens 15 Credits für den erfolgreichen Abschluss fehlen dürfen. ²Dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen. ³Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung des Nachweises einer Kopie des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs.
- (4) Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation in einen Masterstudiengang eine Berufsurkunde noch nicht vorgelegt werden, so erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung des Nachweises einer Kopie der Berufsurkunde bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs.
- (5) ¹Mit der Immatrikulation werden die oder der Studierende Mitglied der OTH Regensburg und zugleich derjenigen Fakultät, der der gewählte Studiengang oder das sonstige Studium zugeordnet ist. ²Ist der gewählte Studiengang oder das sonstige Studium mehreren Fakultäten zugeordnet oder die oder der Studierende in mehreren Studiengängen oder sonstigen Studien, die zu verschiedenen Fakultäten gehören, eingeschrieben, hat sie oder er bei der Immatrikulation und bei der Rückmeldung zu bestimmen, in welcher Fakultät sie oder er ihre oder seine mitgliedschaftlichen Rechte wahrnimmt (Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BayHIG).

§ 7

Immatrikulation von internationalen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

- (1) Soweit internationale und staatenlose Studienbewerberinnen oder Studienbewerber nicht nach den für deutsche Studienbewerberinnen oder Studienbewerber geltenden Bestimmungen zu immatrikulieren sind, können sie immatrikuliert werden, wenn die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation gemäß Art. 88 bis Art. 90 BayHIG vorliegt, keine Immatrikulationshindernisse bestehen und die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.
- (2) ¹Die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation wird grundsätzlich durch eine Vorprüfungsdocumentation von uni-assist e. V. nachgewiesen, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. ²Bei Studierenden einer ausländischen Hochschule, die als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer eines zwischen beiden Hochschulen vereinbarten gegenseitigen Studierendenaustausches vorgesehen sind, kann die erforderliche Qualifikation durch die ausländische Hochschule festgestellt werden.

§ 8

Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation ist in elektronischer Form zu stellen und innerhalb der von der Hochschule festgelegten und bekannt gegebenen Fristen mit den nach Abs. 2 jeweils erforderlichen Unterlagen einzureichen. ²Die den Antrag auf Immatrikulation stellende Person ist zur Angabe von Daten gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG verpflichtet. ³Die Hochschule

erhebt die Daten, die zur Organisation der Studien- und Prüfungsverwaltung sowie des Promotionsstudiums erforderlich sind. ⁴Die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion kann bis vier Wochen nach Beginn des Semesters erfolgen.

(2) Zur Immatrikulation hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber vorzulegen:

1. einen gültigen Personalausweis oder einen gültigen Reisepass in einfacher Kopie,
2. ein aktuelles digitales Lichtbild für den OTH-Studierendenausweis,
3. gegebenenfalls Einverständniserklärung zum Studium minderjähriger Studienbewerberinnen oder Studienbewerber,
4. den nach § 199a SGB V in der jeweils geltenden Fassung in elektronischer Form übermittelten erforderlichen Nachweis über den Krankenversicherungsstatus,
5. den Nachweis über die Entrichtung des Semesterbeitrags (Studierendenwerksbeitrag und Semesterticket) sowie gegebenenfalls der Servicegebühr,
6. die Angabe einer persönlichen Bankverbindung,
7. gegebenenfalls eine Bescheinigung der Bundeswehr beziehungsweise der Dienstbehörde des Bundesfreiwilligendienstes darüber, dass das Studium zu Vorlesungsbeginn aufgenommen werden kann, wenn der Dienst erst nach Vorlesungsbeginn endet,
8. den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 1 BayHIG beziehungsweise den Nachweis über den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 Abs. 5 oder 6 BayHIG; bei fremdsprachigen Qualifikationsnachweisen ist jeweils eine von einer öffentlich bestellten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten Übersetzer in deutscher oder englischer Sprache gefertigte Übersetzung einzureichen,
9. gegebenenfalls den Nachweis eines bereits vorliegenden Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses,
10. sofern für den beabsichtigten Studiengang erforderlich, weitere Qualifikationsnachweise im Sinne von Art. 88 bis 90 BayHIG, insbesondere den Nachweis über eine bestandene Eignungsprüfung beziehungsweise über ein bestandenes Eignungs(feststellungs)verfahren,
11. gegebenenfalls Nachweise für die Berechtigung eines Nachteilsausgleichs,
12. gegebenenfalls Nachweise für das Vorliegen eines Härtefalls,
13. gegebenenfalls Angaben zu Krankheiten, die nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 zu einer Versagung der Immatrikulation führen,
14. gegebenenfalls Angaben zu Straftaten, die nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 zur Versagung der Immatrikulation führen,
15. gegebenenfalls Nachweise für die Berechtigung zur Befreiung von der Servicegebühr,
16. eine Bestätigung über die Exmatrikulation und die Vorlage einer Studienverlaufsbescheinigung an der bisher besuchten Hochschule, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits als Studierende oder Studierender an einer anderen inländischen Hochschule immatrikuliert war,
17. gegebenenfalls Zeugnisse über im Rahmen eines Studiums abgelegte Zwischen- oder Abschlussprüfungen an Hochschulen,

18. einen Nachweis über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (Fachsemester-einstufung), sofern die Immatrikulation für ein höheres Fachsemester eines Studiengangs beantragt wird, in dem die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bislang noch nicht an der OTH Regensburg immatrikuliert war,
 19. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, deren Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben wurde, für deutschsprachige und zweisprachige (Deutsch und Englisch) Studiengänge den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH-1, DSH-2 oder DSH-3 oder einem äquivalenten Sprachnachweis je nach Festlegung in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung,
 20. gegebenenfalls Nachweis über ausreichende Kenntnisse der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Sprache,
 21. für ein duales Studium den Nachweis über einen Bildungsvertrag mit einer Praxispartnerin oder einem Praxispartner, in dem die Ableistung einer fachbezogenen Praxistätigkeit bei der Unternehmenspartnerin oder dem Unternehmenspartner, während der vorlesungsfreien Zeit oder im Praxissemester festgelegt ist. Beim Modell Verbundstudium ist zudem der Nachweis über einen Ausbildungsvertrag mit der Praxispartnerin oder dem Praxispartner einzureichen; die jeweils entsprechenden Nachweise sind bei einem Bachelorstudiengang spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters und bei einem Masterstudiengang spätestens am Ende des ersten Fachsemesters zu führen.
 22. bei Beantragung der Immatrikulation in zwei oder mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge den Nachweis des Bestehens eines besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Interesses am gleichzeitigen Studium in diesen Studiengängen (Art. 87 Abs. 1 Satz 3 BayHIG),
 23. für ein Promotionsstudium den Zulassungsbescheid des jeweiligen Promotionszentrums,
 24. sofern für den beabsichtigten Studiengang erforderlich, weitere studiengangsspezifische Immatrikulationsunterlagen.
- (3) ¹Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist grundsätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. ²Diese Übersetzung ist von einer oder einem in Deutschland öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzerin oder Übersetzer zu erstellen.
 - (4) ¹Für die Immatrikulation sind die geforderten Unterlagen bis zum im Zulassungsbescheid festgelegten Zeitpunkt form- und fristgerecht vorzulegen. ²Wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund nicht vorlegen kann, kann die Abteilung Studium die Bewerberin oder den Bewerber auf Antrag vorläufig immatrikulieren und für die Nachreichung der Unterlagen eine Frist setzen. ³Werden die Unterlagen trotz Fristsetzung für die Nachreichung nicht fristgerecht vorgelegt, erlischt der Antrag auf Immatrikulation. ⁴Für eine Verlängerung der Immatrikulationsfrist gilt Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG.
 - (5) Die Hochschule ist berechtigt, die zur Immatrikulation notwendigen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form anzufordern.

§ 9

Vornahme der Immatrikulation

Die Immatrikulation wird vollzogen, wenn nach Prüfung des Antrags alle erforderlichen Qualifikationsnachweise gemäß § 8 und keine Hinderungsgründe nach § 10 vorliegen.

§ 10 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation wird versagt, wenn ein Immatrikulationshindernis nach Art. 91 BayHIG vorliegt.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen:
 1. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde; zur Prüfung eines entsprechenden Tatbestandes kann die Vorlage eines (fach-)ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen auch eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden,
 2. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht oder für die Studienbewerberin oder den Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist,
 3. wenn zu befürchten ist, dass die Ordnung der Hochschule in nachhaltiger Weise durch die Immatrikulation der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers gefährdet oder gestört wird. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn
 - a) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, deren Inhalt eine nachhaltige Störung der Ordnung der Hochschule befürchten lässt; solche Straftaten können insbesondere Taten in Verbindung mit der Anwendung von erheblicher Gewalt gegen Personen, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, die Anordnung eines Berufsverbots nach § 70 StGB, schwerwiegende Eigentumsdelikte und der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts nach § 45 StGB sein,
 - b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch einen unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer inländischen Hochschule von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen ist und die Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Ordnung der Hochschule nach wie vor besteht,
 - c) der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber durch die Hochschule ein Hausverbot erteilt wurde, für die jeweilige Dauer des Hausverbots,
 - d) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber gegen Mitglieder der Hochschule Gewalt anwendet, diese bedroht, diese nötigt oder trotz Aufforderung zum Unterlassen diesen wiederholt nachstellt oder diese wiederholt beleidigt.
 4. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Sprache nicht nachweisen kann,
 5. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen beantragt, aber kein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in diesen Studiengängen besteht (Art. 87 Abs. 1 Satz 3 BayHIG),
 6. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Immatrikulation für den gleichen Studiengang beantragt, in dem sie oder er bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist,
 7. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang oder einem verwandten Studiengang eine nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,

8. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in ihrem oder seinem Antrag wissentlich oder vorsätzlich Angaben macht, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig sind, oder wenn sie oder er versucht die Bewerbung oder Immatrikulation durch falsche Angaben, Täuschung, Drohung oder Bestechung zu beeinflussen,
9. wenn aufgrund von Tatsachen feststeht, dass die Immatrikulation oder die Rückmeldung missbräuchlich erfolgt,
10. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet, die erforderlichen Nachweise nicht vorlegt oder die gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG erforderlichen Angaben nicht macht,
11. wenn ein dem Studienwunsch der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist.

§ 11

Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) ¹Das Studium kann an der Hochschule grundsätzlich sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Voraussetzung für die Immatrikulation ist ein entsprechendes Studienangebot.
- (2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die noch nicht an einer inländischen Hochschule immatrikuliert waren (Studienanfängerinnen oder Studienanfänger) und Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die zuvor für ein nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechslerinnen oder Fachwechsler), werden für das erste Fachsemester des gewählten Studiengangs immatrikuliert.
- (3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ein an einer anderen inländischen Hochschule begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Hochschule fortsetzen wollen (Hochschulwechslerinnen oder Hochschulwechsler), werden für das der Dauer dieses vorangehenden Studiums entsprechende Fachsemester immatrikuliert, sofern kein wesentlicher Unterschied zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kompetenzen vorliegt.
- (4) Legt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber oder eine bereits immatrikulierte Studierende oder ein bereits immatrikulierter Studierender einen Nachweis der jeweils zuständigen Prüfungskommission über die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen gemäß Art. 86 BayHIG vor, so erfolgt abweichend von Abs. 2 und 3 die Immatrikulation in das dem in dem Nachweis genannten Fachsemester.
- (5) Neben der jeweiligen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an inländischen Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).
- (6) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und den einschlägigen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

§ 12

Mitwirkungspflicht

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich nachfolgende Situationen anzuzeigen:
 1. Änderungen der gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG erhobenen Daten sowie der nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften anzugebenden Daten,

2. bei Änderungen der Staatsangehörigkeit oder des Namens ist jeweils ein amtlicher Nachweis vorzulegen; bei gewünschten Vornamens- und/oder Personenstandsänderungen im Sinne des § 5 des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (TSG) können Anträge an die Abteilung Studium gestellt werden,
 3. den Verlust des OTH-Studierendenausweises,
 4. Tatsachen, die nach Art. 91 BayHIG erheblich sind oder einen Immatrikulationsversagungsgrund nach § 10 Abs. 2 darstellen können.
- (2) ¹Die Studierenden erhalten eine E-Mail-Adresse der Hochschule. ²Mit der Immatrikulation erklären sich die Studierenden damit einverstanden, dass die Kommunikation in Bezug auf das Studium und die mit der Mitgliedschaft bei der Hochschule einhergehenden Rechte und Pflichten ausschließlich über die von der Hochschule bereitgestellten elektronischen Mittel stattfindet. ³Studierende sind verpflichtet, für den regelmäßigen Abruf der Inhalte Sorge zu tragen.

§ 13 Promotionsstudium

- (1) ¹Die oder der Studierende kann auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn sie oder er das Fortbestehen der Immatrikulation oder die Immatrikulation beantragt, um zu promovieren. ²Die Immatrikulation zum Zweck der Promotion ist grundsätzlich befristet auf vier Jahre.
- (2) Weiterhin können Personen zum Zwecke der Promotion gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikuliert werden. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Rückmeldung

- (1) Wollen Studierende der Hochschule das Studium im nächsten Semester an der Hochschule fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).
- (2) ¹Die Frist zur Rückmeldung für das nächste Semester wird rechtzeitig bekannt gegeben. ²Wer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen die Rückmeldefrist versäumt hat, kann auf begründeten Antrag eine Nachfrist erhalten. ³Nach Ablauf von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit ist eine Rückmeldung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) ¹Für die Rückmeldung sind alle fälligen Gebühren und Beiträge innerhalb der gesetzten Frist zu entrichten. ²In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.
- (4) Die Rückmeldung kann in den Fällen des § 10 versagt werden.

§ 15 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können gemäß Art. 93 Abs. 2 BayHIG auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von ihrer Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium befreit werden. ²Der Beurlaubungsgrund ist im Antrag anzugeben und durch geeignete Nachweise zu belegen. ³Die Beurlaubung soll grundsätzlich, während der laufenden Rückmeldefrist für das jeweils nächste Semester beantragt werden. ⁴Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst nach

Ablauf der Frist ein und war dies nicht vorhersehbar, kann eine Antragstellung für das laufende Wintersemester bis zum 30. November und für das laufende Sommersemester bis zum 15. Mai erfolgen (Ausschlussfristen).

- (2) ¹Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters genehmigt und soll insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ²Für mehr als zwei Semester darf ein Antrag auf Beurlaubung nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes erfolgen; die Beurlaubung ist in diesen Fällen auf vier Semester beschränkt. ³Dies gilt nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), der Betreuung und Erziehung eines Kindes und der Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) oder der Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) erfolgt. ⁴Eine nachträgliche Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen. ⁵Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester kann grundsätzlich nicht erfolgen.
- (3) Die Rücknahme der Beurlaubung kann grundsätzlich für ein Wintersemester bis zum 30. November und für ein Sommersemester bis zum 15. Mai des Semesters, für welches die Beurlaubung ausgesprochen wurde, beantragt werden.
- (4) ¹Während der Beurlaubung können Prüfungsleistungen an der Hochschule nicht erbracht werden. ²Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist möglich. ³Durch die Beurlaubung werden die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund besonderer Belange von Studierenden mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung, der Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz, der Betreuung und Erziehung eines Kindes entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, der Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend dem Pflegezeitgesetz, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe. ⁴Eine Beurlaubung entbindet nicht von der Pflicht, rechtzeitig etwaige Anträge auf Prüfungsfristverlängerung zu stellen.
- (5) ¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:
1. eine (fach-)ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn dadurch ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert wird; in Zweifelsfällen kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden,
 2. die Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz, der Betreuung und Erziehung eines Kindes und der Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, entsprechende Nachweise sind vorzulegen,
 3. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend dem Pflegezeitgesetz; entsprechende Nachweise sind vorzulegen,
 4. ein studienbezogener Auslandsaufenthalt (Studium oder Praktikum); entsprechende Nachweise sind vorzulegen,
 5. die Ableistung eines Wehr- oder Bundesfreiwilligendienstes; entsprechende Nachweise sind vorzulegen,
 6. die Gründe unter Nr. 2 gelten auch im Falle eines Promotionsstudiums.
- ²Der Grund für die Beurlaubung muss mindestens die Hälfte der Vorlesungszeit abdecken. ³Andere als die aufgeführten Gründe können gegebenenfalls nach den jeweiligen besonderen Umständen des Einzelfalls anerkannt werden. ⁴Insbesondere wirtschaftliche Gründe der oder des Studierenden können nicht als Grund für eine Beurlaubung herangezogen werden.
- (6) Die Entscheidung über den Antrag wird der oder dem Studierenden in elektronischer Form mitgeteilt.

§ 16 Exmatrikulationsgründe

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag der oder des Studierenden oder von Amts wegen.
- (2) Die oder der Studierende ist zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie oder er die Abschlussprüfung bestanden hat (Art. 94 Abs. 1 BayHIG); als Zeitpunkt des Bestehens der Abschlussprüfung gilt der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses.
- (3) Die Exmatrikulation auf Antrag der oder des Studierenden (Art. 94 Abs. 2 Alt. 1 BayHIG) wird zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Antrageingangs ausgesprochen.
- (4) ¹Die oder der Studierende ist nach Art. 94 Abs. 2 Alt. 2 BayHIG von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn ein Immatrikulationshindernis nach Art. 91 BayHIG vorliegt. ²Werden im Falle einer auflösend bedingten Immatrikulation in einem postgradualen Studiengang die erforderlichen Nachweise nicht spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums erbracht, so erfolgt die Exmatrikulation aus dem jeweiligen Studiengang zum Ende des jeweiligen Semesters (§ 3 Abs. 3).
- (5) Die oder der Studierende kann von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn einer der Versagungsgründe nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 9 bis 11 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist.
- (6) ¹Die oder der Studierende kann ferner gemäß Art. 95 Satz 3 BayHIG durch Beschluss der Hochschulleitung exmatrikuliert werden, wenn sie oder er durch ihr oder sein Verhalten fortgesetzt und in erheblicher Art und Weise ihre oder seine Pflichten aus Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG verletzt und eine Ordnungsmaßnahme nach § 17 keinen Erfolg gezeigt hat. ²Dies gilt insbesondere, wenn Studierende
 1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung von Lehr- oder Hochschulveranstaltungen behindern oder beeinträchtigen,
 2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder sie bedrohen, nötigen oder diesen nachstellen,
 3. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder nach Aufforderung durch Berechtigte sich nicht entfernen,
 4. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören, beschädigen oder verschmutzen,
 5. wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen oder
 6. andere auffordern, eine der unter Nr. 1 bis 5 genannten Handlungen zu begehen.
- (7) ¹Die Exmatrikulation erfolgt jeweils durch schriftlichen Bescheid der Hochschule, der auch maschinell erstellt werden kann, und der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der oder des Studierenden bei der Hochschule und der jeweiligen Fakultät, der das Studium zugeordnet ist. ³Mit Datum der Exmatrikulation verlieren der OTH-Studierendenausweis sowie weiterreichende Bescheinigungen über die Einschreibung ihre Gültigkeit; eine darüberhinausgehende Nutzung des OTH-Studierendenausweises ist nicht gestattet.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie die Hochschulmitgliedschaftspflichten gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG oder § 16 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 bis 6 dieser Satzung schuldhaft verletzen.
- (2) ¹Ordnungsmaßnahmen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Abs. 1 können folgende Maßnahmen sein:
1. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehr- und Hochschulveranstaltungen,
 2. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
 3. Sperrung des Netzzugangs durch Entzug der Zugangsberechtigung,
 4. befristetes Hausverbot für die gesamte Hochschule,
 5. befristeter Ausschluss vom Studium.
- ²Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen.
- (3) ¹Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 werden durch die Hochschulleitung im Benehmen mit der betroffenen Fakultät ausgesprochen. ²Diese Maßnahmen können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden.

D. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 18 Gaststudierende

- (1) ¹Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber, die oder der einzelne Lehrveranstaltungen besuchen will, stellt einen Antrag als Gaststudierende oder Gaststudierender. ²Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende. ³Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden.
- (2) ¹Der Besuch von Lehrveranstaltungen als Gaststudierende oder Gaststudierender ist nur soweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist der Besuch von Lehrveranstaltungen ausgeschlossen.
- (3) ¹Der Antrag als Gaststudierende oder Gaststudierender erfolgt online innerhalb der Immatrikulationsfristen. ²Im Antrag sind Lehrveranstaltungen mit Titel, Nummer der Lehrveranstaltung sowie der Anzahl der jeweiligen Semesterwochenstunden(SWS) anzugeben. ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen jeweils vollständig elektronisch beizufügen:
1. Ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis sowie ein Lichtbild,
 2. die für den Besuch der im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsnachweise (Art. 88 bis 90 BayHIG) sowie
 3. der Nachweis über die Entrichtung der von der Hochschule festgesetzten Gebühr für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern.
- (4) ¹Die Genehmigung für den Besuch einer Lehrveranstaltung erfolgt online bei Einverständnis der oder des Modulverantwortlichen. ²Der Besuch einer Lehrveranstaltung ist auf ein Semester beschränkt. ³Gaststudierende werden nicht Mitglied der Hochschule im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG. ⁴Gaststudierende sind grundsätzlich berechtigt, die in der Genehmigung eingetragenen Lehrveranstaltungen zu besuchen. ⁵Der Besuch von teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen ist ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze von Studierenden in Anspruch genommen werden. ⁶Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungsleistungen teilzunehmen.

- (5) ¹Die Genehmigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen als Gaststudierende oder Gaststudierender wird nach Art. 91 BayHIG analog versagt und kann entsprechend § 10 Abs. 2 analog versagt werden. ²Gleiches gilt aufgrund des Vorliegens von Versagungsgründen nach § 16 Abs. 5 analog.

E. Bestimmungen für Frühstudierende

§ 19 Frühstudium

- (1) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen (Frühstudium, Art. 77 Abs.7 Satz 1 BayHIG).
- (2) ¹Für die Bewerbung um ein Frühstudium an der Hochschule ist ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag elektronisch über das Student Lifecycle Center abzugeben. ²Frühstudierende haben die folgenden persönlichen Angaben zu machen: Anrede, Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. ³Weiterhin sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:
1. einen gültigen Personalausweis oder einen gültigen Reisepass in einfacher Kopie,
 2. eine Befürwortung der Schulleitung,
 3. eine Befürwortung der Fakultät, in der die Lehrveranstaltungen besucht werden,
 4. Kopie des letzten Schulzeugnisses und
 5. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
- ⁴Die Immatrikulation der Frühstudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert sind.
- (3) ¹Die oder der Frühstudierende wird von der jeweiligen Schulleitung für den Besuch der Hochschulveranstaltungen vom Schulunterricht beurlaubt. ²Der Besuch der Veranstaltungen an der Hochschule ist eine Schulveranstaltung. ³In welchem Umfang schulischer Unterricht ausfallen darf entscheidet die jeweilige besuchte Schule.
- (4) ¹Die oder der Frühstudierende ist verpflichtet, an den Hochschulveranstaltungen in der gleichen Weise wie am Schulunterricht regelmäßig teilzunehmen. ²Im Krankheitsfall hat eine Krankmeldung bei der Schule unter schriftlicher Entschuldigung zu erfolgen. ³Sie sind verpflichtet, den eventuell an der Schule ausfallenden Unterricht selbstständig nachzuarbeiten und alle von der Schule geforderten Leistungsnachweise unabhängig von ihrer Teilnahme am Frühstudium zu erbringen; Einzelheiten sind mit der oder dem jeweiligen Fachverantwortlichen an der jeweiligen besuchten Schule abzustimmen. ⁴Für den Fall einer Verschlechterung schulischer Leistungen in den Zeugnissen und insbesondere im Abiturzeugnis sind hierfür weder die Schule noch die Hochschule verantwortlich. ⁵Die oder der Frühstudierende sowie die Verantwortlichen der Schulaufsicht, der Hochschule und der jeweiligen besuchten Schule können die Teilnahme am Frühstudium beenden, wenn sich Misserfolge zeigen oder sich die schulischen Leistungen negativ verändern. ⁶Die Organisation der Teilnahme am Frühstudium obliegt ausschließlich der oder dem Frühstudierenden. ⁷Sie oder er ist verpflichtet, der Schule und der Hochschule eine vorzeitige Beendigung der Teilnahme am Frühstudium, das heißt noch vor Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters, schriftlich mitzuteilen.
- (5) ¹Schülerinnen und Schüler, die am Frühstudium teilnehmen, werden nicht als Studierende immatrikuliert, sondern erhalten einen Sonderstatus. ²Studienbeiträge werden von Frühstudierenden nicht erhoben. ³§ 10 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

F. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung für Verfahren mit Wirkung zum Wintersemester 2026/27. ³Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Immatrikulations- und Exmatrikulationssatzung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 11. Februar 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2024, außer Kraft. ⁴Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens, des Probestudiums für beruflich Qualifizierte und die Zulassung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 3. April 2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2025, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 26. März 2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 13. April 2026

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident